



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 10 20 01

Niederkrüchten, den 07.10.2021

Vorlagen-Nr. 271-2020/2025

Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

02.11.2021

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

09.11.2021

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Verwaltungsentwurf der Neufassung der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ wurde in einem Arbeitskreis erörtert. Der der Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der „Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ entspricht der im Arbeitskreis inhaltlich abgestimmten Fassung.

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet folgende inhaltliche Änderungen:

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 in § 10 besteht eine Legitimation für die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die als Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen durchgeführt werden.

Der Regelstundensatz in § 10 Absatz 4 Buchstabe a wird auf die Höhe des Mindestlohnstundensatzes festgesetzt; eine Änderung der Hauptsatzung bei steigenden Mindestlohnstundensätzen wird dadurch entbehrlich.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d wird entsprechend der Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

§ 10 Absatz 4 Buchstabe f kann entfallen, da der Höchstbetrag in § 3a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse mit derzeit 84,00 EUR/Stunde landesweit abschließend geregelt ist.

In § 10 Absatz 6 werden die Beträge, die die Fraktionen zu den Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten, hinsichtlich des monatlichen Sockelbetrag von 80,00 EUR auf 200,00 EUR sowie hinsichtlich des monatlichen Pauschalbetrag je Ratsmitglied von 6,00 EUR auf 12,00 EUR angehoben; die Anhebungen wirken sich auch auf die Zahlungen an fraktionslose Ratsmitglieder aus, die der Rat in seiner Sitzung am 3. November 2021 für die Wahlperiode 2020/2025 beschlossen hat. Die Mehraufwendungen betragen jährlich 10.051,20 EUR.

Gemäß § 7 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat die Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister. Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Rates beträgt 34 Mitglieder; diese Zahl ist um den Bürgermeister zu erhöhen, so dass sich als Berechnungsgrundlage die Zahl 35 ergibt. Die erforderliche Mehrheit für eine Hauptsatzungsänderung beträgt somit 18 Ja-Stimmen.

Gemäß § 7 Absatz 4 GO NRW sind Satzungen öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt dafür bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll zum 1. Januar 2022 in Kraft treten; die Neufassung wird rechtzeitig vor dem 1. Januar 2022 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemacht.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend des beigefügten Entwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.01.01.01/54920000				
Kosten der Maßnahme in Euro		10.051,20				
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten
2. Synopse Neufassung Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong